

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 177.

Mittwoch den 26. Juni.

1861.

Bekanntmachung

wegen ausgeloster Leipziger Stadtschuldscheine der Anleihen vom 1. Juli 1850 u. 1. Juli 1856.

Bei der heute öffentlich erfolgten Ausloosung von Capitalscheinen der hiesigen Stadtanleihen vom 1. Juli 1850 und 1. Juli 1856 sind von der ersteren die in Serie 63 enthaltenen Nummern

Lit. A. à 500 Thlr. Nr. 311, 312, 313, 314, 315,

Lit. B. à 100 Thlr. Nr. 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945,

Lit. C. à 50 Thlr. Nr. 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260,

von der letzteren die Nummern

5, 50, 72, 296, 334, 669, 841, 857, 1090, 1290, 1572, 1575, 1884, 1896, 2050, 2125, 2173, 2278, 2343, 2372, 2449, 2471, 2662, 2828, 2874, 2888, 3105, 3125, 3171, 3294, 3322, 3354, 3555, 3559, 3607, 3626, 3627, 3855, 3899, 3942, 3949, 3977, 4034, 4115, 4221, 4226, 4314, 4376, 4425, 4479, 4588, 4804, 4945, 4990, 5233, 5261, 5517, 5647, 5809, 5836, 6255, 6425, 6507, 6546, 6548, 6560, 6682, 6735, 6829, 6990, 7066, 7078, 7104, 7492, 7539, 7970, 8014, 8046, 8397, 8428, 8482, 8505, 8677, 8843, 8941, 8955, 9078, 9098, 9516, 9850, 9975, 10033, 10064, 10245, 10246, 10331, 10530, 10547, 10655, 10691, 10741*, 10787, 10822, 10899, 10992, 11014, 11126, 11171, 11301, 11313, 11445, 11484, 11674, 11706, 11830, 11897, 11903, 11973, 11988, 12001, 12138, 12230, 12245, 12257, 12281

gezogen worden, deren Nominalbeträge sammt den davon bis Ende December dieses Jahres laufenden Zinsen mit Ablauf dieses Zinstermins gegen Rückgabe der Capitalscheine nebst dazu gehörenden Talons und Coupons an die Inhaber derselben bei unserer Einnahmestube ausgezahlt werden sollen.

Wir fordern daher die Letzteren auf, die gedachten Capitalbeträge und Zinsen zu Ende des Monats December dieses Jahres in Empfang zu nehmen. Im Falle der Nichterhebung des Capitals werden die etwa auf spätere Termine erhobenen, mithin ohne Verpflichtung gezahlten Zinsen davon am Capitale bei dessen späterer Erhebung gekürzt werden.

Leipzig den 20. Juni 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Schleipner.

*) In Nr. 174 d. Bl. ist unrichtig 10771 gedruckt.

Bekanntmachung.

In dem der hiesigen Stadtgemeinde gehörigen Gebäude Reichsstraße Nr. 52, den ehemaligen Fleischbänken, soll der große, zur Zeit noch leer stehende Raum zu einem Restaurationslocale eingerichtet und, unter Hinzunahme einiger Räume des dormaligen Burgkellers, ingleichen mit der im zweiten Stock des genannten Hauses befindlichen Familienwohnung vom 15. September dieses Jahres ab auf sechs Jahre an den Meistbietenden vermietet werden.

Es ist hierzu der 27. Juni dieses Jahres anberaumt worden und wir fordern Miethlustige auf, an diesem Tage

Vormittags 11 Uhr in der Rathsstube zu erscheinen und ihre Gebote zu eröffnen. Die Miethbedingungen liegen vom 18. dieses Monats auf dem Bauamte zur Kenntnissnahme aus, ebenso der Plan, rücksichtlich dessen noch bemerkt wird, daß etwaige besondere Wünsche des Abmiethers für die innere Einrichtung des Hauptlocals jede thunliche Berücksichtigung finden werden.

Leipzig den 15. Juni 1861.

Des Rathes Finanzdeputation.

Den Herren Stadtverordneten

wird nachstehend die letzte Zuschrift des Stadtraths in Betreff der beseitigten Baumreihen an der Waldstraße, auf welche das bereits abgedruckte Gutachten des Verfassungsausschusses Bezug nimmt, mitgetheilt:

Ihre Zuschrift vom 30. v. M., die äußeren Baumreihen an der Waldstraße betreffend, würde an und für sich einer besondern Erwiderung unsererseits nicht bedürfen, da es sich hier um eine Maßregel handelt, die nach unserer Ansicht lediglich Sache der Verwaltung ist, so daß wir dabei der Gemeindevertretung eine Mitwirkung, eine Zustimmung nicht einmal einräumen dürfen. (§. 115, o c der Allgemeinen Städte-Ordnung); wie wir denn auch eine Zustimmung Ihrerseits zu Beseitigung der fraglichen Bäume nicht nachgesucht haben, vielmehr nur in Folge der von Ihnen unter dem 15. März d. J. ausgesprochenen Erwartung und veranlaßt haben, im Hinblick auf das collegiale Verhältnis, wie es zwischen Rath und Stadtverordneten obwalten soll, Ihnen den Stand der Angelegenheit offen mitzutheilen. Ebendeshalb mußte es uns überraschen, als Sie in dem Schreiben vom 30. April uns den Beschluß anzeigten:

„die Zustimmung zur Beseitigung der äußeren Baumreihen an der Waldstraße abzulehnen.“

„Theils um in dieser Hinsicht über den Standpunct, den wir einnehmen, keinen Zweifel übrig zu lassen, theils um des sonstigen Inhalts Ihrer letzten Zuschrift willen halten wir es für Pflicht, Ihnen auf die letztere die gegenwärtige Erwiderung zugehen zu lassen.“

„Was zunächst die Frage über unsere Berechtigung zu Beseitigung jener Bäume ohne Ihre Zustimmung anlangt, so brauchen wir uns nicht erst darauf zu berufen, daß die Beseitigung von Bäumen an und für sich jedenfalls keine Verwaltungsmaßregel ist — ein Satz, der schwerlich angefochten werden dürfte. Wir nehmen vielmehr ohne Weiteres auf das Grundgesetz für die Wirksamkeit der Stadtverordneten, auf die Allgemeine Städteordnung Bezug, welche Ihren Geschäftskreis in §§. 115 und 186 genau begrenzt. In beiden Paragraphen vermögen wir ebensowenig wie in dem sonstigen Inhalte der Städteordnung einen Anhalt für die von Ihnen ausgesprochene Meinung zu entdecken; daß aber in unserem Localstatut diesfallsige weitergehende Befugnisse Ihnen eingeräumt worden (§. 186, a. E.), werden Sie selber nicht bezweifeln. — An unserem ausschließlichen Befugnisse, kraft des